

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00429 vom 22. Juni 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht_VB.2025.00429

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00429 du 22 juin 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00429 del 22 giugno 2023

Regeste

Bei einer Probezeitkündigung werden nicht die gleichen Anforderungen an die Substanziierung des Kündigungsgrunds gestellt wie bei der Kündigung nach Bestehen der Probezeit. Es reicht grundsätzlich aus, dass die Kündigung nicht grundlos und nicht missbräuchlich ausgesprochen wurde. Die Begründung des Beschwerdegegners, dass er sich gegen eine langfristige Bindung entschieden habe, weil nach Wahrnehmung des Vorgesetzten beim Beschwerdeführer objektive Schwierigkeiten bezüglich der Einordnung in die Hierarchie und das Team sowie der diesbezüglichen Reflexions- bzw. Veränderungsbereitschaft bestehen, ist für eine Kündigung in der Probezeit hinreichend (E. 2.2.3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Weil der Streitwert weniger als Fr. 30'000.- beträgt, sind die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen (§ 65a Abs. 3 VRG). Eine Parteientschädigung steht dem Beschwerdeführer als unterliegende Partei nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Dem in seinem amtlichen Wirkungskreis tätig gewordenen Beschwerdegegner steht praxisgemäss ebenfalls keine Parteientschädigung zu (vgl. VGr, 22. Juni 2023, VB.2022.00754, E. 7 mit Hinweisen).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung im nachfolgenden Dispositiv ist Folgendes zu erläutern: Da der Streitwert weniger als Fr. 15'000.- beträgt, kann die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) nur erhoben werden (Art. 85 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG), sofern sich eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung stellt; ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG zur Verfügung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.